

Kleine Anfrage 868

des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)

an die Landesregierung

Debanking in Brandenburg

Durch Medienberichte bekannt und im letzten Plenum auch thematisiert, sind zahlreiche Vorgänge von sogenannten „Debanking“, also von Kündigungen bestehender Bankverbindungen durch genossenschaftliche Institute sowie von zahlreichen Sparkassen in verschiedenen Bundesländern. Die Sparkassen in Brandenburg als Anstalten öffentlichen Rechts, § 1 Abs. 1 S. 2 BbgSpkG, unterliegen gemäß § 30 Abs. 1 BbgSpkG der Aufsicht des Landes, wobei das Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg als Sparkassenaufsichtsbehörde, § 30 Abs. 2 BbgSpkG, fungiert. Diese Aufsicht stellt sicher, dass die Institute, die als öffentlich-rechtliche Anstalten kommunaler Träger agieren, rechtmäßig handeln. Dazu gehört u. a. auch die aufsichtsbehördliche Durchsetzung des von der Rechtsprechung anerkannten allgemeinen Anspruchs auf eine Bankverbindung zur Sicherstellung des täglichen Zahlungsverkehrs, sogenanntes Basiskonto, als Teil der Pflicht zu rechtmäßigem Handeln.

Ich frage daher die Landesregierung:

1. Sind der Landesregierung Fälle von Kontokündigungen gegenüber Parteien, politisch relevanten Vereinen oder gesellschaftlichen Organisationen im Land Brandenburg bekannt? Wenn ja, wie viele und welche Sparkassen sind davon betroffen?
2. Wie bewertet die Landesregierung die Kündigung von Geschäftskonten von Parteien, politisch relevanten Vereinen oder gesellschaftlichen Organisationen durch Sparkassen?
3. Sieht die Landesregierung in Ansehung der Kontokündigungen durch Sparkassen in anderen Bundesländern Anlass für allgemeine aufsichtsbehördlichen Vorgaben (durch das MFE) und/oder gesetzliche Schärfungen und/oder gesetzliche Klarstellungen?